

## Entschließungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Erstes Gesetz zur Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes (Drs. 5/8124)

### **Abschiebungshaft vermeiden!**

#### I. Der Landtag stellt fest:

Abschiebungshaft hat gravierende negative Auswirkungen auf die Betroffenen. Viele Flüchtlinge (und damit der überwiegende Teil der Abschiebungshäftlinge) sind verfolgungs- und/oder fluchtbedingt traumatisiert. Viele Inhaftierungen sind rechtswidrig – so werden die Haftbeschlüsse der Amtsgerichte sehr häufig von den Landgerichten oder vom BGH aufgehoben bzw. wird nachträglich die Rechtswidrigkeit der Haft festgestellt.

#### II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

##### 1. durch konkrete Maßnahmen zur Haftvermeidung sicherzustellen, dass

- a) Minderjährige, Schwangere, Alleinerziehende, Eltern mit minderjährigen Kindern, psychisch und chronisch Kranke, Menschen mit Behinderung oder posttraumatischer Belastungsstörung und ältere Menschen über 65 Jahre als besonders schützenswerte Gruppen von der Abschiebungshaft ausgenommen werden,
- b) Abschiebungshaft nur als „Ultima Ratio“ und zur Durchsetzung einer unmittelbar bevorstehenden Abschiebung angeordnet wird. Darüber hinaus sollen Alternativen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vor einer Anordnung von Abschiebungshaft umfassend geprüft werden, als Alternativen kommen u.a. in Frage:
  - Regelmäßige Meldepflicht
  - Passabgabe
  - Fester Wohnsitz
  - Kaution
  - Erfordernis eines Bürgen
  - Hausarrest
- c) Familien im Rahmen der Abschiebungshaft nicht zu trennen und die

auf Landesebene vorhandenen Handlungsspielräume bei der Gestaltung des Haftanordnungsverfahrens und der Haftdurchführung zu Gunsten der Abschiebungshäftlinge zu nutzen und zu gestalten.

2. durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass keine rechtswidrigen Haftanordnungen mehr getroffen werden.
3. der Bundespolizei die Kosten für Haftanträge, die sich als rechtswidrig erweisen, in Rechnung zu stellen.
4. sich auf Bundesebene für eine Abschaffung der Abschiebungshaft einzusetzen.

### **Begründung:**

Nach § 62 des Aufenthaltsgesetzes des Bundes können Ausländerinnen und Ausländer auf richterliche Anordnung zur Sicherung der Abschiebung in Haft genommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass sie ausreisepflichtig sind und der Verdacht besteht, dass sie sich der Abschiebung entziehen wollen. Von der Abschiebungshaft Betroffene haben sich nicht im strafrechtlichen Sinne schuldig gemacht. Deswegen ist die Haft auf das absolut notwendige Minimum zu begrenzen, wenn sie denn überhaupt angewendet werden muss. In diesem Sinne muss die Anordnung von Abschiebungshaft das letzte Mittel sein und darf nur angewendet werden, wenn eine Abschiebung unmittelbar bevorsteht. Dazu sind Richterinnen und Richter sowie die Ausländerbehörden durch geeignete Maßnahmen entsprechend zu sensibilisieren.

In den Fällen, in denen auf dieses letzte Mittel nicht verzichtet werden kann soll die Dauer der Haft so kurz wie möglich gehalten werden. Da die Abschiebungshaft erhebliche negative Auswirkungen entfaltet, sollen Mindeststandards für diese Haftbedingungen festgelegt werden, die eine weitestgehende Bewegungsfreiheit und eine umfassende Kommunikation und Information der Betroffenen in der Abschiebungshaft sicher stellen. Dabei sind die Räumlichkeiten so zu gestalten, dass der repressive Charakter der Haft so weit als möglich zurücktritt.

Der Richter am BGH Professor Dr. Jürgen Schmidt-Räntsch stellt fest, dass 85 - 90% der Entscheidungen der Amtsgerichte in Haftsachen fehlerhaft sind (vgl. NVwZ 3/2014, S. 110). Größtenteils geht es hier um Haft zum Zwecke innereuropäischer Abschiebungen nach der Dublin III Verordnung. Die Bundespolizei nimmt Personen im grenznahen Bereich fest, die aus einem anderen europäischen Land kommen und in dieses zurücküberstellt werden sollen. Die Betroffenen selbst kommen nach Deutschland um hier ein Asylverfahren zu betreiben, da sie zuvor für – sei es in Ungarn, Bulgarien oder auch Polen – keinen ausreichenden Schutz erhalten haben. Die Bundespolizei prüft den Haftgrund des § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 AufenthG („Entziehungsverdacht“) nicht im Einzelfall, sondern wendet ihn pauschal mit der Begründung an, der Betroffene sei unerlaubt eingereist. Dies ist wegen des speziellen Verhältnisses der Haftgründe in Nr. 1 und Nr. 5 rechtlich zweifelhaft. Da die Asylgesuche nicht weitergeleitet werden, legt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge keinen Asylvorgang an und behandelt die Sachverhalte als Aufgriffsfälle.

Im Konzept für die Organisation der Abschiebungshaft im Land Brandenburg vom 29.4.2013 wird festgestellt, dass die Abschiebehafteinrichtung in Eisenhüttenstadt aufgrund ihrer Grenznähe in hohem Maße von der Bundespolizei genutzt wird, die hier die von ihr im Rahmen ihrer polizeilichen Grenzkontrollen aufgegriffenen und für eine Zurückschiebung vorgesehenen ausländischen Personen mit Haftbeschluss unterbringt. Im Jahr 2012 hatte die Bundespolizei 255 Aufnahmen zu verantworten, die Ausländerbehörden des Landes Brandenburg 51 und die Behörden anderer Bundesländer lediglich 19. Die Bundespolizei erstattet der Abschiebehafteinrichtung allerdings keine Kosten, weil der Bund sich darauf beruft, dass nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes die Aufgabe der Bereitstellung von Haftplätzen einschließlich deren Finanzierung allein den Ländern zugewiesen ist.

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN